

Information des Fachdienst Jugendhilfe

zum Einkommens- und Vermögenseinsatz für Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem 2. Teil des Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX)

Durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurde die Eingliederungshilfe zum 01.01.2020 aus der Sozialhilfe nach dem SGB XII herausgelöst und in das SGB IX als neuer Teil 2 integriert. Leistungen der Eingliederungshilfe sind nach wie vor abhängig von Einkommen und Vermögen, jedoch wurden die bisherigen sozialhilferechtlichen Regelungen zum Einkommens- und Vermögenseinsatz durch ein neues System mit deutlich höheren Einkommens- und Vermögensfreibeträgen ersetzt. Anstelle des bisherigen Einsatzes des Einkommens über der Einkommensgrenze ist nun nach § 92 SGB IX ein Beitrag aufzubringen. Dieser Beitrag richtet sich nur nach der finanziellen Situation des Leistungsberechtigten sowie bei Minderjährigen nach der finanziellen Situation der Eltern bzw. des Elternteils, bei dem das minderjährige Kind lebt. Das Nähere hierzu ist in den §§ 135 bis 142 SGB IX geregelt.

Leistungen der Eingliederungshilfe, für die kein Beitrag zu leisten ist:

Für bestimmte Leistungen der Eingliederungshilfe muss kein Beitrag geleistet werden. Welche Leistungen privilegiert sind, ergibt sich abschließend aus § 138 Abs. 1 SGB IX. Die dort genannten Leistungen werden nach § 140 Abs. 3 SGB IX auch unabhängig vom Vermögen gewährt. Für den Zuständigkeitsbereich des Fachdienstes Jugendhilfe sind insbesondere zu nennen:

- Hilfen zur Schulbildung (z. B. Schulbegleitung)
- Heilpädagogische Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind (z. B. Leistungen der Frühförderung, Integrativplatz in der Kita)
- Leistungen der medizinischen Rehabilitation (z. B. Sozialpädiatrisches Zentrum)

Zudem sind Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig von Einkommen und Vermögen zu erbringen, wenn der Leistungsberechtigte gleichzeitig existenzsichernde Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder dem Bundesversorgungsgesetz erhält (z. B. Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach dem SGB XII).

Leistungen der Eingliederungshilfe, für die ein Beitrag zu leisten ist:

Für alle nicht in § 138 Abs. 1 SGB IX genannten Leistungen der Eingliederungshilfe ist dem Grunde nach ein Beitrag zu leisten. Da Leistungen der Eingliederungshilfe sehr vielschichtig und nach den individuellen Bedürfnissen des behinderten Menschen ausgerichtet sind, kann an dieser Stelle keine abschließende Auflistung aller Leistungen der Eingliederungshilfe erfolgen, zu denen ein Beitrag aus dem Einkommen zu leisten bzw. das Vermögen einzusetzen ist. Für die folgenden Leistungen der Eingliederungshilfe ist regelmäßig ein Beitrag zu leisten:

- Hilfsmittel im Rahmen der Leistungen zur Sozialen Teilhabe
- Sinnesspezifische Förderung für Kinder und Jugendliche die eine Schule besuchen, wenn die Leistung nicht im Kontext der Erfüllung der Schulpflicht zu werten ist
- Ferienbetreuung im Schulhort/Jugendclub/Tagesbetreuung im Sinne einer Assistenzleistung für Kinder und Jugendliche zur Sozialen Teilhabe
- Familienentlastender Dienst – FED im Sinne einer Assistenzleistung zur Sozialen Teilhabe für Kinder und Jugendliche
- Leistungen zur Mobilität im Rahmen der Leistungen zur Sozialen Teilhabe (z. B. Leistungen zur Beförderung sofern diese nicht im Zusammenhang mit dem Schulbesuch steht, etwa Fahrtkosten im Rahmen der Ferienbetreuung)

Einsatz des Einkommens (§§ 135 bis 138 SGB IX):

Maßgeblich ist das Einkommen der volljährigen antragstellenden Person. Ist die antragstellende Person minderjährig, wird das Einkommen des Minderjährigen und das Einkommen der Eltern bzw. des Elternteils, bei dem das Kind lebt, berücksichtigt (§ 136 Abs. 1 SGB IX).

Als Einkommen gilt gemäß § 135 Abs. 1 SGB IX die Summe der im Vorvorjahr erzielten Einkünfte gemäß § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG). Es werden also Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit, nichtselbstständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte und Renteneinkünfte berücksichtigt. Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb sowie selbstständiger Arbeit ist der erzielte Gewinn und bei den anderen Einkunftsarten der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten maßgeblich. Wenn die Einkünfte des laufenden Jahres erheblich von denen des Vorvorjahres abweichen, ist das voraussichtliche Einkommen des laufenden Jahres zu berücksichtigen (§ 135 Abs. 2 SGB IX). Als Nachweis des Einkommens dient der Einkommenssteuerbescheid des Vorvorjahres. Liegt der Einkommensteuerbescheid des Vorvorjahres (noch) nicht vor oder soll aufgrund einer erheblichen Abweichung das laufende Jahreseinkommen berücksichtigt werden, so ist das Einkommen durch andere geeignete Nachweise zu belegen (z. B. Gehaltsbescheinigungen).

Ob ein Beitrag aus dem Einkommen zu erbringen ist, hängt davon ab, ob das nach § 135 SGB IX ermittelte Einkommen die nach Einkunftsarten (§ 136 Abs. 2 SGB IX) und der Anzahl der zu berücksichtigenden Personen (§ 136 Abs. 3 bis 5 SGB IX) gestaffelt festgelegten Einkommensfreigrenzen übersteigt. Die Höhe der Einkommensfreigrenze wird an der jährlichen Bezugsgröße der Sozialversicherung nach § 18 Abs. 1 SGB IV bemessen, die zum 1. Januar eines jeden Jahres fortgeschrieben wird. Im Jahr 2023 beträgt die maßgebliche Bezugsgröße der Sozialversicherung 40.740,00 Euro.

Die Höhe des Beitrages beträgt nach § 137 Abs. 2 Satz 1 SGB IX 2 % des die individuelle Einkommensfreigrenze übersteigenden Einkommens. Der Beitrag wird dabei auf volle 10 Euro abgerundet. Der Kostenbeitrag ist ein Monatsbetrag, welcher für jeden Monat zu entrichten ist, in dem beitragspflichtige Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch genommen werden (§ 137 Abs. 2 Satz 1 SGB IX). Für weitere Eingliederungshilfe-Leistungen im gleichen Zeitraum oder für weitere Leistungen an minderjährige Kinder im gleichen Haushalt, ist kein weiterer Beitrag zu zahlen (§ 138 Abs. 2 SGB IX). Der Beitrag wird nach § 137 Abs. 3 SGB IX von der zu erbringenden Leistung abgezogen (sog. Netto-Prinzip). Der Beitrag ist damit direkt an den Leistungserbringer zu zahlen. Ist der Beitrag höher als die zu erbringende Leistung, ist diese abzulehnen.

Ermittlung der Einkommensfreigrenze:

Für den Fall, dass das minderjährige Kind mit beiden Elternteilen im selben Haushalt lebt, ermittelt sich die Einkommensfreigrenze nach § 136 Abs. 2 und 5 SGB IX. Diese beträgt:

- 160 % (85 % + 75 %) der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV (im Jahr 2023 = 65.184,00 Euro), wenn das Einkommen überwiegend aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit erzielt wurde
- 150 % (75 % + 75 %) der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV (im Jahr 2023 = 61.110,00 Euro), wenn das Einkommen überwiegend aus einer nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erzielt wurde
- 135 % (60 % + 75 %) der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV (im Jahr 2023 = 54.999,00 Euro), wenn das Einkommen überwiegend aus Renteneinkünften erzielt wurde

Lebt das minderjährige Kind nur bei einem Elternteil, ermittelt sich die Einkommensgrenzen nach § 136 Abs. 2 bis 4 SGB IX. Diese beträgt:

- 85 % der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV (im Jahr 2023 = 34.629,00 Euro),

wenn das Einkommen überwiegen aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit erzielt wurde

- 75 % der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV (im Jahr 2023 = 30.555,00 Euro), wenn das Einkommen überwiegend aus einer nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder anderen nicht ausdrücklich genannten Einkünfte erzielt wurde
- 60 % der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV (im Jahr 2023 = 24.444,00 Euro), wenn das Einkommen überwiegend aus Renteneinkünften erzielt wurde

erhöht um den Zuschlag von 10 % der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV (im Jahr 2023 = 4.074,00 Euro) für jedes unterhaltsberechtigten Kind im Haushalt.

Berechnungsbeispiele Beitrag im Jahr 2023:

Beispiel 1: Leistungsberechtigte minderjährige Person, Eltern verheiratet und zusammenlebend, 2 Kinder im Haushalt (Stand 2023)

	Betrag in Euro
Bruttoeinkommen beider Elternteile aus nichtselbständiger Tätigkeit im Jahr 2021 nach Abzug der Werbungskosten	72.000,00 Euro
Einkommengrenze nach § 136 Abs. 2 SGB IX (85 % von 40.740,00 Euro)	34.629,00 Euro
Zuschlag zur Einkommengrenze nach § 136 Abs. 5 SGB IX (75 % von 40.740,00 Euro)	30.555,00 Euro
Einkommengrenze und Zuschlag zusammen	65.184,00 Euro
Übersteigendes Einkommen	6.816,00 Euro
davon 2 %	136,32 Euro
monatlicher Eigenbeitrag (abgerundet auf volle 10 Euro)	130,00 Euro

Beispiel 2: Leistungsberechtigte minderjährige Person, alleinerziehender Elternteil, 2 Kinder im Haushalt (Stand 2023)

	Betrag in Euro
Bruttoeinkommen des alleinerziehenden Elternteils aus nichtselbständiger Tätigkeit im Jahr 2021 nach Abzug der Werbungskosten	46.500,00 Euro
Einkommengrenze nach § 136 Abs. 2 SGB IX (85 % von 40.740,00 Euro)	34.629,00 Euro
Zuschlag zur Einkommengrenze nach § 136 Abs. 3 SGB IX für jedes unterhaltsberechtigten Kind im Haushalt (2 x 10 % von 40.740,00 Euro)	8.148,00 Euro
Einkommengrenze und Zuschlag zusammen	42.777,00 Euro
Übersteigendes Einkommen	3.723,00 Euro
davon 2 %	74,46 Euro
monatlicher Eigenbeitrag (abgerundet auf volle 10 Euro)	70,00 Euro

Einsatz des Vermögens (§§ 139 bis 140 SGB IX):

Nach § 140 Abs. 1 SGB IX haben die antragstellende Person sowie bei minderjährigen Personen die im Haushalt lebenden Eltern bzw. der im Haushalt lebenden Elternteil vor der Inanspruchnahme von Leistungen der Eingliederungshilfe die erforderlichen Mittel aus ihrem Vermögen aufzubringen. Übersteigt das Vermögen den geschützten Rahmen so entfällt der Anspruch auf Eingliederungshilfe.

Der Vermögensbegriff entspricht dem der Sozialhilfe nach § 90 SGB XII. Grundsätzlich ist das gesamte verwertbare Vermögen, mit Ausnahme der in § 90 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 SGB XII genannten geschützten Vermögensgegenstände, einzusetzen (§ 139 Satz 1 und 2 SGB IX). Im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB IX gilt für Barvermögen jedoch eine deutlich höhere Freigrenze. Die Höhe des Schonvermögens beträgt 150 % der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV (im Jahr 2023 = 61.110,00 Euro).

Als geschütztes Vermögen nicht einzusetzen ist/sind:

- Vermögen, das aus öffentlichen Mitteln zum Aufbau oder zur Sicherung einer Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstandes erbracht wurde (§ 90 Abs. 2 Nr. 1 SGB XII),
- staatlich gefördertes Altersvorsorgevermögen (sog. Riester-Rente; § 90 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII),
- Vermögen zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines angemessenen Hausgrundstückes, soweit dieses Wohnzwecken von wesentlich behinderten, blinden oder pflegebedürftigen Menschen dient (§ 90 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII),
- angemessener Hausrat (§ 90 Abs. 2 Nr. 4 SGB XII),
- Gegenstände zur die Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind (§ 90 Abs. 2 Nr. 5 SGB XII),
- Familien- und Erbstücken, deren Veräußerung für die nachfragende Person oder ihre Familie eine besondere Härte bedeuten würde (§ 90 Abs. 2 Nr. 6 SGB XII),
- Gegenständen, die zur Befriedigung geistiger, insbesondere wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist (§ 90 Abs. 2 Nr. 7 SGB XII),
- ein angemessenen Hausgrundstück, soweit dieses von der leistungsberechtigten Person allein oder zusammen mit Angehörigen bewohnt wird (§ 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII).

Die Eingliederungshilfe darf ferner nicht vom Einsatz oder von der Verwertung eines Vermögens abhängig gemacht werden, soweit dies für den, der das Vermögen einzusetzen hat, und für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen eine Härte bedeuten würde (§ 139 Satz 2 SGB IX). Dies ist beispielsweise der Fall, wenn das Vermögen aus Schmerzensgeldzahlungen herrührt. Ebenfalls kann hierunter ein Kraftfahrzeug fallen, soweit dieses wegen der Behinderung erforderlich ist.

Mitwirkungspflichten:

Ihre Mitwirkungspflichten ergeben sich aus den §§ 60 ff. SGB I.

§ 60 SGB I (auszugsweise):

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

§ 66 SGB I (auszugsweise):

Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder

entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nach gewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert.

Wer seine persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse falsch angibt oder die erforderlichen Mitteilungen über die Änderung derartiger Verhältnisse an die Eingliederungshilfebehörde unterlässt, gefährdet die rechtmäßige Leistungserbringung. Ist der Tatbestand des Betrugs nach § 263 Strafgesetzbuch erfüllt, muss mit strafrechtlicher Verfolgung gerechnet werden. Zu Unrecht erbrachte Leistungen sind zu erstatten.

Allgemeiner Datenschutzhinweis:

Die Angaben über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sind als Sozialdaten geschützt und unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Sozialdaten werden Dritten gegenüber nicht unbefugt offenbart. Eine Offenbarung personenbezogener Daten ist nur zulässig, soweit der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat oder soweit eine gesetzliche Offenbarungsbefugnis vorliegt.

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt unter Beachtung der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung, des SGB X, des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie den entsprechenden Vorschriften des Thüringer Datenschutzgesetzes. Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Sozialdaten sind die §§ 60 ff. SGB I und die §§ 67 ff. SGB X. Die erhobenen Daten werden in automatischen Datenverarbeitungsanlagen gespeichert und verarbeitet. Die Datenverarbeitung ist zulässig, da sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Trägers der Eingliederungshilfe liegenden Aufgaben erforderlich ist.